

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Emm

Kreis Untervlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Toldt Gewerbl.

## Zählungsliste Nr. 31

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Arnold Lorenheimer (Hausbesitzers- oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem { Keller  
Erdgeschoss } des { Vorder-  
1 Stockwerke } { Hinter-  
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. 1 Bahnhofsplatz = Straße  
andere Bezeichnung (Name) Bahnhof im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben un-mittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Untermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigen-falls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Häus-haltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Aus-füllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfor-derliche zu ergänzen und zu berichtigen. Dierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffen-den Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbe-fälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mit-ternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-ser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haus-haltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staats-angehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zoll-vereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haus-besitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke der-felben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für An-stalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der all-gemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Ver-walter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct er-mietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alter-versorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sren-anstalten, Klöster, Emmenthäuser, Myle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser be-trachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schar-buden u.) oder Arbeiter (Vergleite, Ziegler u.), die in Hütten, Schloß-häusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge-tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	getrennt.	Preussischer Unterthan.	Anderer Staat angehörig.	Welchem Staate?	als Oeffentlicher Bediensteter.		auf Land- oder See-Reise.	auf Befehl des Orts-Behörden.	alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 16. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flußschiffen), auf Ackerbau- oder Industrie- (auch Geschäftsbetrieben) und Gewerbetrieben im In- oder Auslande (auch Seilubersetzungen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 11, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Bezirkes, ausländische durch die Bezeichnung des Landes und des Bezirkes) angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*Jaschke*

Die Liste ist { nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten { vervollständigt oder berichtigt } *esamt* { vollständig und gut vorgefunden }

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Im*

Kreis *Unterlahn*  
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *1.*

Name und Stand des Zählers *Paul Falck Gastwirth*

## Zählungsliste Nr. 32

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Lapua Pety* (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietfers)

belegen in dem *Keller* des *Vorder-*  
*Erdgeschoss* des *Hinter-* Gebäudes  
*1* Stockwerke *Seiten-*

Nr. *1* *Behnhofsplatz* Straße  
andere Bezeichnung (Name) *Behnhof* in Detschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

### Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietfer) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kftermietfer, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geriequellsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem der Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cajernen, Wachtthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



# Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Prüfungsbücher.	anderer Unterthan.	anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gec. oder Staabschiff.		auf Land- oder See.	auf Befehl des Aufsehers.	zurückbleibend.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

**Aufleitung.** In das nebenstehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.  
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremder See, Küsten- oder Flusschiffen), auf Meisen im In- oder Auslande (auch Seeschiffahrt) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.  
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.  
In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes abwesenden (inländische oder fremde) Person verzeichnet.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*H. Pety*

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten *Esamb*  
 vervollständigt oder berichtigt  
 vollständig und gut vorgefunden

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

Im

Kreis Unterlahn

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1

Name und Stand des Zählers Carl Pabst Gefreiff

## Zählungsliste Nr. 33.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Anton Widstein (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Miethers)

belegen in dem 

Keller	Erdegeschoß	des	Vorder-	Gebäudes

 Stockwerke 

Seiten-

Nr. 1 Bahnhofsplatz Straße

des Hauses

andere Bezeichnung (Name) Bahnhof im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei        Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.       

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

Zu jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem feinst gerichtigsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsünnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wacht Häuser, Asenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhuden u.), oder Arbeiter (Vergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wosü der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions- bekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf bereitsung zum Beruf und Dienstverhältniß.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.	IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.									
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Note zu beobachten: — Hausnummer vor- stand, — dessen Ueberfrau, — Kinder nach der Abtastung, — in der Wohn- und Wohnort lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Geld in Kost und Wohnung genommenen, — Dienstleute aller Art, — Gewerbetreibenden, Arbeit- samen, Lehrling, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung leben, — verheiratete auswärts Verheirathete, — einquartirte Soldaten, Arme im Arbeitsstand, — zu h. Aemtern gehörend, Chantiergehilfen, Soldaten, bei deren Namen dann <i>Mm., Cgg., Sclt.</i> hinzugefügt ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		mannlich.	weiblich.			Das Alter ist anzugeben durch Vierteljahr- angaben des Kalen- darsjahres der Geburt; bei Kindern deshalb in Jahre 1867 geboren, ist bei Monat der Geburt hinzuzufügen.	Dieselbige und an- dere Bemerkungen sind ohne Mühe zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch Einzeichnen eines 1 in die auf jeder der Personen folgende Spalte 8—12 zu be- zeichnen. Unter jeder Person sind alle zu verheirathen, die noch nicht verheirathet sind; unter die Verheiratheten sind auch die auf Lebenszeit von sich und Ihrer Gattin einzeln zu verheirathen. — Das hämliche- oder Verwandtschaftsver- hältniß (Zp. 12) ist nur bei den langjah- rigen Personen, wo vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Zp. 12 unangeführt (vgl. das Muster).							Vermögens- verhältnisse. vermöglos, vermögend, oder beides.	Verhältniß der Familienmitglieder zum Haushalts- vorstand.	Vermögens- verhältnisse. vermöglos, vermögend, oder beides.	Vermögens- verhältnisse. vermöglos, vermögend, oder beides.	Vermögens- verhältnisse. vermöglos, vermögend, oder beides.				
	Vorname.	Familienname.																						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
	1. Hr. Carl	Wiederstein	1		1826	Katholik	1				Haush. Vorst.	Eisenbahn	1					1						
	2. Barbara	"		1	1834	"	1				Witwe		1					1						
	3. Philomena	"		1	1853	"	1				Tochter		1					1						
	4. An. Maria	"		1	1866	"	1				"		1					1						
	5. And. Carl	"		1	1867	"	1				Sohn		1					1						
				2	3					3	2		5						5					

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haush. Vorst.	Buchhändler, Priv.	1					1						
2.	Maria	Kunze		1	1830	.	1				Witwe		1					1						
3.	Willy	Kunze		1	1852	.	1				Sohn		1					1						
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	.	1				Tochter		1					1						
5.	Maria	Lehmann		1	1818	k.	1						1					1						
6.	Johann	Wiesler		1	1832	.	1						1					1						
7.	Wilhelm	Krauß in		1	1817	ev.	1						1					1						
8.	Willy	Siegl (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.	1						1					1						



# Nachtrag zur unvollständigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gese oder Flüchtling.	auf Land oder See.	auf Schiff.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.  
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Gelehrtsreisen und Gewerbetriebs in anderen Orten) oder auf Besuch an andern Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermutliche Aufenthaltsort jedes abwesenden Personens durch den Spaltenüberschreibungs- und den Spaltenüberschreibungs-Nummern angegeben.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unvollständige Zählungsliste nebst dem fehlenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.  
Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. W. W.*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

*E. Schmidt*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt } Ems Kreis Untertahn  
 Landgemeinde }  
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 1.

Name und Stand des Zählers Carl Fohdt Gerbermeister

**Zählungsliste Nr. 34.**

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Lepmann Schandua (Hausbesitzer oder Stellvertreter)  
 (Mithers)

Belegen in dem Keller des Vorder-  
 Erdgeschos des Hinter- Gebäudes  
 Stockwerke des Seiten-

Nr. 1 Bahnhofplatz Straße  
 des Hauses }  
 andere Bezeichnung (Name) Bahnhof im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

**Allgemeine Anleitung.**

1.

**Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmilitären, Chambregarnisten, Ci-quantierten, Militärlaute etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sich bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem hiesigen gezeichneten Gliedere der Haushaltung (nämlich dem Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, ist zu beachten, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht zum 3. December in dem betreffenden Hause geheimer Nämlichkeit aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Messen auf Festen und Eisenbahnen, Rathhöfen und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Giststrankung und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereinsbestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in derselben aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gisthöfe, Gerbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindelwahrnustalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Combinauionshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, G. fängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asynale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser behandelt werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schwarbuden etc.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Entgelt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbediener, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Krume im Nebenzuge, — zuletzt Arbeiter, Chambergaristen, Schlafleute, bei deren Namen dann <i>Afm., Chg., Schl.</i> beigefügt ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 3 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1, für weiblichen eine 2 in Spalte 4, für beide Geschlechter eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. im Jahre 1867 getauften, ist der Monat der Geburt beizufügen.	IV. Religionsbekenntnis. Hier sind folgende Abkürzungen zulässig: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-katholisch. Nichtenthaltene und andere Religionsbekenntnisse sind ohne Nennung zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8–11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrauten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei einseitigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnisse. Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist derselbe anzugeben. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe angehört, anzugeben. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen außerhalb der Heimatorte sind die Arbeitsstellung zu bezeichnen: Bauer, Gärtner, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, etc. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen innerhalb der Heimatorte sind die Arbeitsstellung zu bezeichnen: Bauer, Gärtner, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, etc. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen innerhalb der Heimatorte sind die Arbeitsstellung zu bezeichnen: Bauer, Gärtner, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, etc.	VII. Staatsangehörigkeit. Für Angehörige des Großherzogthums Hessen innerhalb der Heimatorte sind die Arbeitsstellung zu bezeichnen: Bauer, Gärtner, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, etc. Bei Angehörigen des Großherzogthums Hessen innerhalb der Heimatorte sind die Arbeitsstellung zu bezeichnen: Bauer, Gärtner, Arbeiter, Handwerker, Kaufmann, etc.	VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsorte. Nach dem Zweck der Zahlung kommt es hier darauf an, ob die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Rücksicht zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Gästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zu bestimmten Zahlungszwecken anwesenden Personen, die Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.		IX. Besondere Mängel einzelner Personen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretener Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 21 zu setzen.						
	Vorname.	Familienname.	wännlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	leblich.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltesverstand.	Stand, Beruf und Dienstverhältnisse.	Staat.	Vorübergehend anwesend als	Blind auf dem rechten Auge.	Blind auf dem linken Auge.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Leinhard Johann	Schneider	1	.	1829	ev.	1	.	.	.	Leinhard	Preuss.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2	Anna Maria	Schneider	.	1	1848	k.	.	1	.	.	Anna Maria	Preuss.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Karl Ludwig Johann	Schneider	1	.	1859	k.	1	.	.	.	Karl	Preuss.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Leinhard Johann	Schneider	1	.	1860	k.	1	.	.	.	Leinhard	Preuss.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Leinhard Johann	Schneider	1	.	1862	k.	1	.	.	.	Leinhard	Preuss.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Leinhard Johann	Schneider	.	1	1829	k.	1	.	.	.	Leinhard	Preuss.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			4	2			4	2														

Muster einer ausgefüllten Zähl-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hauch-Vorst.	Buchhändler, Prins.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	.	.	1	.	.	Chefrau	—	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnast.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	.	1	.	.	.	Tochter	—	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.
5.	Kosalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	—	Köchin.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler, Gehilf.	Königreich Sachsen	.	.	.	.	1	.	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerswitwe.	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	.	.	.	.	.	.
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	.	1	—	Dr. phil., Redact.	Medizp. Schwerin	.	.	.	.	1	.	.	.	.

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfassend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	Eig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geschäftler.		auf dem Lande.	auf dem Orte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
<p><b>Anleitung.</b> In das rechte Ende der Zeile sind die Mitglieder der in der Zählung list vorgehenden Haushaltungen einzutragen, welche sich zur Zählungszeit abwesend sind. Ihre Abwesenheit ist zu bezeichnen durch die in Nachtrag zur Liste des Aufsehrs oder des Stellvertreters desselben vorgetragen.</p> <p>Die Stellen des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.</p> <p>Personen, welche für die Zählung mit auf der Schiffahrt (auf Schiffen oder auf den See-, Küsten- oder Luftlinien), auf Meeres- oder Luftlande (auf Schiffen oder auf Luftschiffen) oder auf dem Lande (auf Schiffen oder auf Luftschiffen) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend sind, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 1, 15 oder 16 vorzuziehen.</p> <p>In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzusetzen.</p> <p>In Spalte 18 sind der vermuthliche Aufenthaltsort, d. h. des Wohnortes, durch die in der Liste des Aufsehrs oder des Stellvertreters desselben vorgetragenen Nummern 1-18 anzugeben.</p>																	

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Sanshaltungs-Vorstand.

*Erwin von Siedow*

Die Liste ist { nach Erhalt vor Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Person  
 { vervollständigt oder berichtet }  
 { vollständig und gut vorgefunden }

*Erwin von Siedow*

# Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

Kreis *Unterlahn*

(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *1.*

Name und Stand des Zählers *Carl Fahlts G.-Rath*

## Zählungsliste Nr. 35

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *W. Käufer Lademeister* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem { Keller  
Erdgeschöß  
Stochwerke } des { Vorder-  
Hinter-  
Seiten- } Gebäudes

des Hauses { Nr. *1. Bahnhofsplatz* -Straße  
andere Bezeichnung (Name) *Bahnhof* im Districtstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

**Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.**

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarminen, Einquartierten, Schlafente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nóthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

**Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.**

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Verstorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

**Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.**

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Mütter, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Verwahranstalten, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cochen, Wachthäuser, Arsenal und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau-buden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscarren nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

No.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausnummer folgende Reihe zu beobachten: — Vornamen der Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegenwärtig in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbetreibende, Gehilfen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — in der Abendanziehung befindliche Personen, — einquartierte Soldaten, Arbeiter im Nebenberuf, — in der Arbeiterkategorie, Chantagier, Zuhälter, bei deren Namen dann <i>Am. Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getrauten Minderern ist in Spalte 2 „unbekannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben nach Einjahreszeiten des Geburtsjahres oder der Geburt, bei Kindern, die erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt anzugeben.	IV. Religions- bekenntnis. Hier sind folgende Zeichen zu setzen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für muslimisch, gk. für griechisch-orthodox, l. für lutherisch, d. für die Disziplinäre und andere Bekenntnisse, die eine Abweichung von den obigen zeigen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch die Bezeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezogene Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebenden Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Leben zeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Die Familien- oder Verwandtschaftsverhältnisse Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo sie vorhanden, anzugeben; bei anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die ihren Beruf anzugeben, ist die Berufsbeschreibung anzugeben. Für die Beamten, die in öffentlichen Diensten stehen, ist die Stelle anzugeben. Bei Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, ist die Dienstverpflichtung anzugeben. Bei Personen, die in öffentlichen Diensten stehen, ist die Dienstverpflichtung anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die persönliche Staatsangehörigkeit ist in Spalte 13 zu bezeichnen. Für die Staatsangehörigen ist der Ort, wo sie geboren sind, anzugeben. Bei Personen, die durch den Verkauf des Reichsangehörigen des Reichsangehörigen sind, ist die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Personen, die durch den Verkauf des Reichsangehörigen sind, ist die Staatsangehörigkeit anzugeben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten: die betreffende Person ist der Ort, wo sie geboren ist, anzugeben. Bei Personen, die durch den Verkauf des Reichsangehörigen sind, ist die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Personen, die durch den Verkauf des Reichsangehörigen sind, ist die Staatsangehörigkeit anzugeben.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für die Personen, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet sind, sind in der entsprechenden Spalte eine 1 zu setzen. Für Personen, die in den ersten Lebensjahren eingetretene Mängel in die 1 in Sp. 23 für Personen mit früher eingetretener Gehörlosigkeit hinzuzusetzen sind, ist in Sp. 23 eine 1 zu setzen.				
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Alter.	Religion.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1	Philipp Wilhelm	Heuser	1		1831	ev.	1				Wohler	Lehrer	1					1				
2	Maria Katharina	Heuser geb. Berg	1		1834	"	1				Müller	"	0	1				1				
3	Anna Dorothea	Heuser	1		1863	"	1				Lehrer	"	0	1				1				
4	Augusta Henriette	Heuser	1		1865	"	1				"	"	0	1				1				
5	Heinrich	Heuser	1		1867	ev.	1				Hof	"	0	1				1				
			2	3			3	2					5					5				

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Handl.-Vorst.	Buchhändler, Privat						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	"		1			Chefin	"						1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"	1				Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	"	1				Tochter	"						1				
5.	Mollie	Lehmann		1	1818	i.	1											1				
6.	Johann	Pfeiffer	1		1852	k.	1											1				
7.	Elisabeth	Krafft, in		1	1817	ev.		1										1				
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-kath.			1									1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Verimuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Oe- oder Schiffschiffer.	auf Land- oder Seezügen.		auf Befehl anberathen des Orts.	alle übrigen.	
Zählungsnummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																		

**Anleitung.** In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste bezeichneten Haushaltung einzutragen, welche zur Zählungszeit abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hauseigentümers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Seifahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftskreisen und Gewerbetriebe im In- oder Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der verimuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden anzugeben. Die durch den

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*W. Heuser* *L. Zimmermann*

Die Liste ist } nach erhaltenem Aufsatze ausgefüllt } durch den beauftragten }  
} vollständig und gut vorgefunden } *C. Fabrik*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt  
Landgemeinde  
Gutsbezirk

*Ems*

*Kreis Untervlahn*

(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *1*

Name und Stand des Zählers *Carl Fahdt Gastwirth*

## Zählungsliste Nr. 36

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Carl Fahdt Gastwirth* (Hausbesizers oder Stellvertreters)  
(Mietthers)

belegen in dem { Keller  
Erdgeschoss } des { Vorder-  
Hinter- } Gebäudes  
Stoekwerke { Seiten- }

des Hauses { Nr. *2* *Bahnhofsplatz* Straße  
andere Bezeichnung (Name) *Hof de Plandre* im Ortlichkeitstheil (Wohnplatz)

Sierbei — Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. \_\_\_\_\_

### Allgemeine Anleitung.

1.

#### Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesizer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemiethteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angezeigten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mietther) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altkernmether, Chambreregarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nächstfolgenden vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

#### Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angekommen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

#### Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermiethteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauhäusern u.), oder Arbeiter (Vergelter, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nöthigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.



**Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.**

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religiös- bezeichnung.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf und Dienstverhältnisse.	VII. Wohnort.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.							
	Vorname.	Familienname.	weiblich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben nach Geburtsjahre des Kolonisten, bei Kindern, die zu dem Zeitpunkt der Zählung geboren sind, ist der Monat der Geburt anzugeben.	ev.	Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person bezügliche Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter lebigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Leben zeit des Tzhs und Witt geschlossenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei den lebigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei lebigen Personen, die den Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, bei Verheirateten die Person, mit welcher die Verbindung besteht, bei Wittwen die Person, mit welcher die Verbindung besteht.	Andere Staaten angehörig.	Welchem Staate?	Vorübergehend anwesend als	Gast in der Familie		Blind auf beiden Augen.	Blind auf einem Auge.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Carl	Fahdt	1		1839	ev.	1				Lehrer	Lehrer											
2	Babette	Fahdt		1	1829	ev.	1				Chirurgin	Chirurgin											
3	Mathilde	Fahdt		1	1863	ev.	1				Tischler	Tischler											
4	Antonine	Fahdt		1	1866	ev.	1				Tischler	Tischler											
5	Michael	Loth	1		1836	k.	1				Kellner	Kellner											
6	Christine	Fachinger		1	1841	ev.	1				Kochin	Kochin											
7	Helene	Hergenhahn		1	1848	k.	1				Wirtin	Wirtin											
8	Marie Carl	Fachinger		1	1848	ev.	1				Wirtin	Wirtin											
			2	6				5	3														

**Muster einer ausgefüllten Zählung.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Rudolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hau.h. Vorst.	Buchhändler, Privatp.							1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830	ev.	1				Chirurgin								1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	ev.	1				Sohn	Gymnasiast.							1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	ev.	1				Tochter								1				
5.	Rosalie	Lehmann		1	1818	k.	1												1				
6.	Johann	Pfeiler		1	1852	k.	1												1				
7.	Christoph	Krauß		1	1817	ev.	1												1				
8.	Wilhelm	Ziegel (Chg.)		1	1812	deutsch-kath.	1												1				

# Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungsnummer	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemerklicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familienname.				männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	gehoben.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Ge- oder Schuldiger.		auf Land- oder Seezeiten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

**Anleitung.** In das beistehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Hausbesizers oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1—15 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen im See- oder Lande (auch Geschäftsfreisen) und Gewerbetriebe in anderen Orten oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der bemerkliche Aufenthaltort jedes abwesenden Mitgliedes eingetragen.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

*C. Falck*

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden.

durch den beauftragten

*C. Falck*